

VII. Der Landtag

Der Titel V der Verfassungsurkunde, der die Überschrift „Von den Kammern“ trägt, handelt in den Artikeln 62 bis 85 von der Volksvertretung, dem „Landtag der Monarchie“, und zwar sowohl von seiner rechtlichen Stellung wie seiner Berufung und Zusammensetzung. Dieser teilt sich mit dem Könige in die gesetzgebende Gewalt und seine Zustimmung ist daher zu allen Gesetzen einschließlich des jährlichen Staatshaushaltsetats und der Anleihegesetze erforderlich. Er setzt sich, wie in der Regel die Volksvertretung der konstitutionellen Staaten, aus zwei Kammern, dem Herren- und dem Abgeordnetenhaus, zusammen. Jede der beiden Kammern stellt ein selbständiges, für sich beratendes und beschließendes Kollegium dar, zusammen mache beide aber die einheitliche Volksvertretung aus; beide Häuser müssen in ihren Beschlüssen, falls diese als verfassungsmäßiger Ausdruck der Volksvertretung gelten sollen, übereinstimmen. Die beiden Häuser des Landtags werden nach dem heutigen Artikel 76 in der Form des Gesetzes vom 18. Mai 1857 durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht, wie Artikel 77 bestimmt, durch den König in Person oder durch einen von ihm dazu beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern. Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so wird das Herrenhaus gleichzeitig vertagt. — Da, wie Seite 26 bereits bemerkt, die Vertagung die Kontinuität nicht unterbricht, so unterbricht die mit der Auflösung des Abgeordnetenhauses eintretende Vertagung des Herrenhauses nicht seine Sitzungsperiode und Kontinuität. Die Motive bemerken zu diesem Artikel, dessen Entwurf wiederum von dem Abg. B. Reichensperger herrührt: „Keine der zwei Kammern darf allein beisammen sein und verhandeln, weil nur beide Kammern in der *T o t a l i t ä t* die Volksüberzeugung ausdrücken.“ Nach Artikel 78 prüft jede Kammer die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer. Für das Herrenhaus gilt heute die Geschäftsordnung vom 15. Juni 1892, für das Abgeordnetenhaus diejenige vom 16. Mai